



### Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs.6a BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Hochwasserrisikogebiet des Rheins, welches bei Versagen oder Überströmen technischer Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ häufig) überschwemmt wird.

### Hinweis:

Im Plangebiet befindet sich ein diffuser Kampfmittelverdacht. Der Satzungsbereich liegt zudem innerhalb eines ehemaligen Kampf- und Bombenabwurfsgebiets des zweiten Weltkriegs. Vor Beginn der Bauarbeiten wird daher eine geophysikalische Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Die weitere Vorgehensweise soll in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst getroffen werden. Für Arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Im Plangebiet befindet sich ein vermutetes Bodendenkmal. Erdingriffe sind an ein vorausgehendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren geknüpft. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kleve und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW i.V.m. § 27 DSchG NRW ist auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sowie die wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation der auftretenden Funde und Befunde im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten weitere Bodendenkmäler zutage treten, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 16 und 17 DSchG NRW verfahren.

### Artenschutzrechtlicher Hinweis

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist vom Bauherren in eigener Verantwortung zu veranlassen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Vorbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom 01. November bis 28./29. Februar erlaubt.

Vor Umbauten, Sanierungen oder Abrissen der Bestandsgebäude (Schuppen) sind die Gebäude vorab durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen von Fledermäusen untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die entsprechend des artenschutzrechtlichen Gutachtens festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten umzusetzen.

Im Rahmen der Neuschaffung von Straßenbeleuchtung sind Maßnahmen zur Reduktion der Lichtemission sowie der möglichen Anlockung von Insekten zu treffen.

Nähere Informationen können der artenschutzrechtlichen Untersuchung, welche Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan ist, entnommen werden. Das Gutachten kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen bzw. angefordert werden.

### Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1b v. 22.07.2011 BGBl. IS. 1509) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 20.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den 24.02.2023  
Der Bürgermeister

(Gebing)

### Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 34 Absatz 6 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.11.2021 in der Zeit vom 29.11.2021 bis 07.01.2022 einschließlich. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Kleve, den 24.02.2023  
Der Bürgermeister

(Gebing)

### Erneute Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 34 Absatz 6 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.10.2022 in der Zeit vom 07.11.2022 bis 21.11.2022 einschließlich. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Kleve, den 24.02.2023  
Der Bürgermeister

(Gebing)

### Satzungsbeschluss

Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Ziffer 2 BauGB wurde vom Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 15.02.2023 beschlossen. Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der rechtskräftigen Satzung wurde am 11.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den 24.03.2023  
Der Bürgermeister

(Gebing)

### Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Baugrenze
- Wohnbaufläche
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Anbauverbotszone 10,00m parallel zum Fahrbahnrand der Klever Straße (K 3)
- mögliche Grundstücksgrenze



## Übersichtsplan STADT KLEVE

**Entwicklungssatzung gemäß § 34  
Absatz 4 BauGB  
im Ortsteil Bimmen  
Maßstab: 1:1000**

Fachbereich Planen & Bauen